

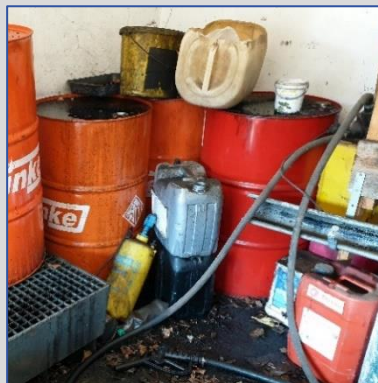


## MERKBLATT

### Frisch- und Altöllagerung in Kleinwerkstätten und landwirtschaftlichen Betrieben

Schon beim unsachgemäßem Umgang mit kleinen Mengen wassergefährdender Stoffe besehen erhebliche Gefahren für die Umwelt. Wenn es zu einem Schaden kommt und grob fahrlässig mit den Stoffen umgegangen wurde, zahlt eine Versicherung nicht Zusätzlich stehen Ordnungswidrigkeitsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen ins Haus.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und vermeiden Bilder wie diese:



Die Lagerung von Frisch- und Altöl unterliegt gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Als Anlagenbetreiber haben Sie die Anforderungen eigenverantwortlich umzusetzen. Für Frischöle gelten bei Lagermengen über 1.000 l und für das besonders wassergefährdende Altöl bei Lagermengen über 220 l weitergehende Anforderungen wie eine Anzeigepflicht je nach Branche beim Landkreis Osterholz bzw. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und eine Sachverständigenprüfpflicht.

Zweckmäßig und damit übliche Praxis ist es, Frisch - und Altöl an einer Stelle gemeinsam zu lagern.



Regalsystem mit integrierter Auffangwanne



Die Lagerung der Fässer bzw. Kleingebinde hat auf einer für diese Stoffe zugelassenen Auffangwanne, in einem Regalsystem mit integrierter Auffangwanne oder in einem entsprechend beschichteten Auffangraum zu erfolgen.

Die Auffangwanne bzw. der Auffangraum muss mindestens 10 % der Gesamtlagermenge oder den Rauminhalt des größten Behälters aufnehmen können.

Vor Witterungseinflüssen und möglichen Beschädigungen ist das Öllager z. B. durch einen Anfahrtschutz zu schützen.

Für die Lagerung von Altölen dürfen nur hierfür zugelassene Behälter verwendet werden. Altölfässer sind über einen entsprechend großen Trichter zu befüllen.

Das Befüllen und Entleeren der Ölfässer ist nur gestattet, wenn dieses über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche erfolgt, z. B. in einem beschichteten Auffangraum oder über einer Auffangwanne.

Tropfmengen sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Dazu empfiehlt es sich, Ölbindemittel oder alternativ Sand in der Nähe der Lagerstätte vorzuhalten.

Jede wesentliche Änderung einer anzeige- bzw. prüfpflichtigen Anlage (neues Lagervolumen, Standortänderung, Stilllegung etc.) ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

Herr Belau, Telefon 04791/930-3225,

E-Mail: [frank.belau@landkreis-osterholz.de](mailto:frank.belau@landkreis-osterholz.de) (Landwirtschaftliche Betriebe)

Herr Lampe, Telefon 04791/930-3222,

E-Mail: [klaus.lampe@landkreis-osterholz.de](mailto:klaus.lampe@landkreis-osterholz.de) (Kleinwerkstätten sonstige Gewerbebetriebe)